

II-16 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7 10

1987-01-29

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. HAIDER, BAUER, EIGRUBER  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung auf Grund von  
Gefälligkeitsbestätigungen

Von einem Brancheninsider wurden die Anfragesteller informiert,  
daß es bei der Beschaffung der neuen Klagenfurter Domorgel zu  
einer ungerechtfertigten Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung gekommen  
sei.

Schon wiederholt, letztmalig anlässlich der Verabschiedung der  
Zollgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 188/10.5.1985, wurde das Problem  
der Wettbewerbsnachteile heimischer Erzeuger und Händler durch  
Steuerbefreiung von Importgütern gemäß Abschnitt III des Zoll-  
gesetzes, BGBl. Nr. 129/15.6.1955, erörtert.

Insbesondere die schon mehrfach festgestellte Praxis der zustän-  
digen Handelskammern, die zur Abwicklung der begünstigten Einfuhr  
erforderlichen Bestätigungen großzügig und fehlerhaft auszustellen,  
wurde damals vom freiheitlichen Redner hervorgehoben. Aus dem  
beiliegenden Schreiben der Handelskammer Kärnten an die Bundes-  
innung der Musikinstrumentenerzeuger geht hervor, daß

1. die Nichterzeugungsklausel fälschlicherweise zur Anwendung kam,  
obwohl
  - a) in Österreich 34 Orgelbaufirmen existieren,
  - b) nur zwei österreichische Firmen zur Anbotslegung eingeladen  
worden waren,
  - c) ein konkretes österreichisches Angebot vorlag.
2. die Bedenkenlosigkeitserklärung gemäß § 39 Zollgesetz unpassend  
erscheint, da es sich bei einer geordneten Ware kaum um ein  
Geschenk handeln kann.

- 2 -

Trotzdem gelang es der Diözese Klagenfurt, die neue Klagenfurter Domorgel begünstigt zu importieren.

Nach Auffassung der freiheitlichen Abgeordneten sollte zumindest die Zollbehörde bei der Anwendung des Zollgesetzes die nötige Sorgfalt walten lassen, wenn schon die Interessensvertretung der österreichischen Wirtschaft versagt. In diesem Falle erschiene eine Wiederaufnahme des Verfahrens angebracht.

Die Anfragesteller bekennen sich zwar zur Intensivierung des freien Welthandels, treten aber vehement gegen hausgemachte Wettbewerbsnachteile zu Lasten der österreichischen Erzeugungsbetriebe auf und richten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Mit welcher Begründung wurde der Diözese Klagenfurt die begünstigte Einfuhr der Domorgel gestattet?
2. Kann diese Begründung im Lichte des dargelegten Sachverhaltes aufrechterhalten werden?
3. Wird das Verfahren zur begünstigten Einfuhr der Klagenfurter Domorgel wiederaufgenommen?
4. Werden Sie die zuständigen Handelskammern an ihre Pflichten zur wahrheitsgemäßen Erteilung von Bestätigungen erinnern?

Beilage



**HANDELSKAMMER KÄRNTEN**  
 KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR KÄRNTEN  
 SEKTION GEWERBE

A-9021 KLAGENFURT  
 Bahnhofstraße 40-42  
 Telefon (04222) 57555

Durchwahl Kl. 105

Fernschreiber Nr.: 422439  
 Telegrammadresse:  
 Handelskammer Klagenuft  
 DVR: 0043133

An die  
 Bundesinnung der 'Musikinstrumenten-  
 erzeuger

Wiedner Hauptstr. 63  
 A 1045 W i e n

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Zahl)

Tag

24/Gp/3-13/86/Dr.B/M 13.11.86

G/S/86/wa/sa

21.11.1986

Betrifft:

Neubau der Klagenufurter Domorgel

Die Sektion Gewerbe bestätigt den Eingang des Schreibens der Bundesinnung vom 13.11.1986, welches an die Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger Kärntens gerichtet war. Nachdem in der Angelegenheit der Klagenufurter Domorgel von Anbeginn die Sektion Gewerbe selbst tätig geworden ist, erlauben wir uns direkt zu antworten und leiten der Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger bzw. dem Vorsitzenden der Fachvertretung, Rudolf Novak, eine Durchschrift dieses Antwortschreibens weiter.

Nach unserer Erkenntnis wurden zur Anbotlegung für die Klagenufurter Domorgel folgende Firmen eingeladen:

Aus Österreich Fa. Pirchner, Tirol und Firma Rudolf Novak, Klagenufurt; weiters die Fa. Mathis/Schweiz und die Firma Marcussen/Dänemark.

Die Firma Pirchner hat, wie uns kürzlich vom Firmenchef über telefonische Anfrage mitgeteilt wurde, wegen Arbeitsüberlastung kein Offert gestellt, wäre aber durchaus in der Lage gewesen, die Orgel in der ausgeschriebenen Art und Größe herzustellen. Die Firma Novak hat ein entsprechendes Anbot gelegt. Es wurde ihr aber nicht der Zuschlag erteilt.

Der Auftrag erging bereits im Jahre 1984 an die Firma Mathis/Schweiz. Am 27.1.1986 bestätigte die Außenhandelsabteilung der Handelskammer Kärnten gegenüber dem Klagenufurter Zollamt "daß die seitens des

- 2 -

Dommusikvereines Klagenfurt einzuführende Orgel ausschließlich für religiöse Zwecke bestimmt ist und in Österreich nicht in zweckdienlicher Art und Beschaffenheit hergestellt werden kann". Weiters wurde bestätigt, daß gegen eine abgabenfreie Einfuhr unter den Voraussetzungen des § 39 Zollgesetz seitens der Handelskammer Kärnten keine Bedenken bestehen.

Diese Bestätigung wurde ohne vorherige Kontaktnahme mit der Sektion Gewerbe bzw. der Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger ausgestellt. Wie aus dem Schreiben der Bundesinnung zu entnehmen ist, wurde auch mit der Bundesinnung kein Kontakt hergestellt.

Erst Anfang September 1986 hat die Sektion Gewerbe zufällig vom Sachverhalt Kenntnis erlangt und von da an alle möglichen Maßnahmen eingeleitet, die eine Berichtigung der damaligen Bestätigung und eine Rücknahme der inzwischen erfolgten Eingangsabgabenbefreiung ermöglichen könnten. Die endgültige Entscheidung, ob die Bestätigung vom Jänner 1986 gegenüber dem Zollamt Klagenfurt zurückgenommen bzw. berichtigt wird, hat sich das Präsidium der Handelskammer Kärnten vorbehalten. Voraussichtlich wird die Angelegenheit in der Präsidialsitzung am 26.11.1986 zur Sprache kommen.

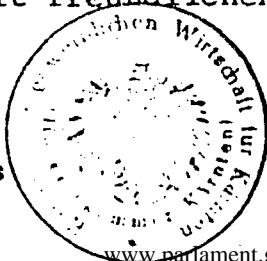
Der Bescheid über die Abgabenbefreiung ist mit 1.4.1986 datiert und somit in der Zwischenzeit leider verjährt. Laut Auskunft der Finanzlandesdirektion besteht aber die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine solche Wiederaufnahme wird jedoch nur dann erfolgen können, wenn ausreichende Begründungen dafür gegeben sind, daß die seinerzeitigen Entscheidungsgrundlagen falsch waren. Beweismaterial dafür hat die Sektion Gewerbe in ausreichendem Maße gesammelt und der Außenhandelsabteilung zur Verfügung gestellt.

Die Sektion Gewerbe hofft, mit diesen Ausführungen die Angelegenheit einigermaßen aufgeklärt zu haben und verbleibt

mit freundlichen Grüßen!

Der Sektionsobmann:

Komm. Rat Gerhard Huss



Der Sektionsgeschäftsführer:

Dkfm. Kurt Wanderer